

Luzern, 1. Januar 2023

## Spezifische Förderbedingungen Photovoltaik

1. **Neubauten:** Für die Berechnung des Förderbeitrags aus dem Energiefonds wird nur die Leistung berücksichtigt, welche zusätzlich zum gesetzlichen Minimum (10 W/m<sup>2</sup> EBF; Erfüllung Eigenstromerzeugung KEnG) installiert wird. Diese zusätzliche Leistung muss mindestens 1 kW betragen.
2. Der Förderbeitrag aus dem Energiefonds beträgt zusätzlich zur Einmalvergütung KLEIV/GREIV des Bundes 20% der Einmalvergütung (gemäss den aktuellen Ansätzen in der Energieförderverordnung EnFV des Bundes, Anhang 2.1)
3. Die KLEIV/GREIV + 20% KLEIV/GREIV aus dem Energiefonds dürfen 30% der Anlagenkosten nicht überschreiten, ansonsten wird der Förderbeitrag aus dem Energiefonds entsprechend gekürzt.
4. Der maximale Förderbeitrag aus dem Energiefonds beträgt CHF 50'000.00.
5. Für die Berechnung des Förderbeitrags aus dem Energiefonds massgebend ist
  - a. das Inbetriebnahmedatum,
  - b. die aktuellen Ansätze der KLEIV/GREIV,
  - c. die Anagendefinition gemäss Energieförderverordnung.
6. Der PVA Strom muss primär für den Eigenbedarf verwendet werden, der ökologischer Mehrwert des ins Netz eingespeisten Stromes muss in der Stadt bleiben (Eigennutzung, wird an ewl abgetreten/verkauft oder wird abgetreten/verkauft an Person/Firma in der Stadt Luzern).
7. Es werden nur Anlagen auf oder an Gebäuden und Infrastrukturbauten unterstützt (keine freistehenden Anlagen).